



Bescheinigung der kundigen Person*
nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anhang III Abschnitt IV (Muster)

Untersuchende kundige Person (Name, Anschrift)

Nummer¹:...../Jahr.....

.....

(¹z.B. laufende Nummer aus dem „Wildbuch“)

.....

.....

Wildart	Nr. (+ggf. Nr. der Wildmarke)	Erlegungsdatum	Jagdrevier

Feststellung der kundigen Person (Zutreffendes ankreuzen):

<input type="checkbox"/>	Für die Tiere mit Nr.:..... <ul style="list-style-type: none">- wurden vor dem Erlegen vom Erleger keine Verhaltensstörungen des Tieres beobachtet- wurden bei der Untersuchung des Wildkörpers und aller Eingeweide von mir keine auffälligen Merkmale beobachtet, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte- besteht kein Verdacht auf Umweltkontamination
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Folgende auffällige Merkmale / Verhaltensstörungen / Verdacht auf Umweltkontamination wurden mir mitgeteilt / von mir festgestellt (jeweils Nr. des Tieres und Beschreibung): Folgende Teile sind beizulegen: Kopf (außer Hauer, Geweih, Hörner) sowie alle Eingeweide (ohne Magen- und Darmtrakt)
--------------------------	--

Ort, Datum

Unterschrift kundige Person

* Bei der Abgabe von Großwild an einen EU-zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb (oder bei Abgabe unbegrenzter Mengen von erlegtem Wild an Groß- oder Einzelhandelsbetriebe) - wenn die Organe und das Haupt nicht am Tierkörper verbleiben sollen - muss der abgebende Jäger eine „kundige Person“ nach Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sein. Bei Abgabe von Kleinwild muss der abgebende Jäger immer den Status einer „kundigen Person“ haben. Mit einer Bescheinigung muss dem Wildbearbeitungsbetrieb schriftlich die Unbedenklichkeit des abgegebenen Großwildes aus Primärproduktion bescheinigt werden. Wild darf nicht zerwirkt abgegeben werden. Sofern ein Sammelbegleitschein für mehrere Tiere ausgestellt wird, muss dafür an jedem Stück eine „Identifikationsnummer“ angebracht und diese Nummern auf dem Sammelschein vermerkt werden.